OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701756/7/JS

Datum:
Linz, 4. Oktober 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des T B, X, vom 21.3.2022 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 17.2.2022, GZ: BHRI/921120017814/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 in Verbindung mit der 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängte Geldstrafe auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 9 Stunden) herabgesetzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die Fundstelle der Strafsanktionsnorm zu lauten hat: BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2020.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 17.2.2022 folgende Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG) in Verbindung mit der 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (4. COVID-19-NotMV) vor:

„[...]

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Datum/Zeit: | 07.02.2021, 16:36 Uhr |
| | Ort: | [redacted] |
| | Sie haben als Besucher einer Veranstaltung, der angemeldeten Versammlung "Umzug für die Freiheit", in 4910 Ried im Innkreis, beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 4. Covid-19-NotMV, keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen, obwohl zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gem. § 12 Abs. 1 Z 2 leg. cit. gem. § 12 Abs. 2 4. Covid-19-NotMV, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen war. | |

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

| | |
|---|---|
| 1. | § 40 Abs. 2 i.V.m. § 15 EpiG i.V.m. § 12 Abs. 1 und Abs. 2 4. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 49/2021 |

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde gemäß § 40 Abs. 2 EpiG („BGBl. Nr. 186/1950, idF BGBl. I Nr. 23/2021“) eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 2 Stunden) verhängt. Darüber hinaus trug die belangte Behörde darin dem Beschwerdeführer die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 15 Euro auf.

1.2. Der Beschwerdeführer erhob dagegen die verfahrensgegenständliche Beschwerde. Er verwies darin im Wesentlichen darauf, er sei hinter dem Demonstrationszug einer angemeldeten Versammlung hergegangen. Bereits zu Beginn der Demonstration sei er gehindert worden, ohne Maske teilzunehmen. Da er nach Rechtsbelehrung weiterhin keine Maske tragen wollte, sei ihm von einem Polizeiorgan mitgeteilt worden, dass er die Demonstration dann nur aus gebotener Entfernung beobachten, nicht aber daran teilnehmen dürfe. Hieran habe sich der Beschwerdeführer im Folgenden gehalten und sei der gebotene Abstand von Polizeiorganen toleriert worden. Erst gegen Ende der Veranstaltung sei er von einem anderen Polizeiorgan neuerlich angehalten und angezeigt worden. Er habe kein Verhalten gesetzt, das nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Verbreitung von COVID-19 beitragen könne.

1.3. Der verheiratete Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten und hat keine Sorgepflichten. Er bezieht – mit Ausnahme von Mieteinnahmen von rund 250 Euro – kein Einkommen, besitzt aber wesentliches Vermögen (2 Häuser, 1 Wohnung).

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:
Am 7.2.2021 fand in der Innenstadt von Ried im Innkreis die angemeldete Versammlung „Umzug für die Freiheit“ gegen die gesundheitspolizeilichen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 statt. Es nahmen rund 200 Personen teil. Es war eine verstärkte Polizeipräsenz gegeben. Es wurden Fahnen und Protestschilder hochgehalten. Es war augenscheinlich erkennbar, dass eine Veranstaltung stattfindet. Der Beschwerdeführer, der keine Maske oder eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung trug, wurde schon zu Beginn der Veranstaltung am Hauptplatz von einem Polizisten darauf hingewiesen, dass er ohne Maske an der Demonstration nicht teilnehmen könne. Während des weiteren Demonstrationsverlaufs wurde der Beschwerdeführer, der ebenfalls ein Protestschild mithatte, um 16.36 Uhr auf Höhe des Hauses W von einem Polizisten erneut aufgefordert, als Demonstrationsteilnehmer einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Der Beschwerdeführer teilte dem Polizisten mit, er könne keine derartige Schutzvorrichtung tragen, da ihm dies zu anstrengend sei und müsse ihn der Polizist halt bestrafen. Der Beschwerdeführer besitzt kein ärztliches Attest, das ihm das Tragen einer derartigen Schutzvorrichtung aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar ist.

3. Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in die polizeiliche Anzeige vom 1.3.2021, und in einen beigeschafften bebilderten Online-Bericht vom 8.2.2021 über die gegenständliche Demonstration. Es wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher der Beschwerdeführer und – als Zeuge – der in der Weberzeile einschreitende Polizist einvernommen wurde. Der festgestellte Sachverhalt stellte sich – soweit rechtserheblich (vgl. dazu Punkt 4.4.2.) – letztlich als unstrittig dar: So gab der Beschwerdeführer in der öffentlichen mündlichen Verhandlung selbst zu Protokoll, dass er am Demonstrationszug – wenn auch „ganz hinten und allein“ – teilnahm, da ihm die Teilnahme an der Demonstration ein Anliegen gewesen sei und er dafür extra ein Protestschild gemacht habe.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst

zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauteten im Tatzeitpunkt auszugsweise:

4.2.1. EpiG (BGBl. Nr. 186/1950; § 15: in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2021; § 40: in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2020):

„[...]

Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.

§ 15.

(1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,

[...]

2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder

[...]

(2) Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:

[...]

2. Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung,

[...]

Sonstige Übertretungen.

§ 40.

[...]

(2) Wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

[...]“

4.2.2. 4. COVID-19-NotMV (BGBl. II Nr. 49/2021):

„Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2021, sowie des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2021, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet:

[...]

Veranstaltungen

§ 12.

(1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen ist nur für folgende Veranstaltungen zulässig:

[...]

2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953

[...]

(2) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Zusätzlich ist bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

[...]

Betreten

§ 14. Als Betreten im Sinne dieser Verordnung gilt auch das Verweilen (§ 1 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes [COVID-19-MG], BGBl. I Nr. 12/2020).

[...]

Ausnahmen

§ 15.

[...]

(5) Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standardgilt nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

[...]

Glaubhaftmachung

§ 16.

[...]

(2) Der Ausnahmegrund, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard oder den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, ist durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

[...]“

4.3. Nach § 12 4. COVID-19-NotMV war im Tatzeitpunkt das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs (und der Aufenthalt außerhalb dieses Bereichs) zum Zwecke der Teilnahme u. a. an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953 zulässig. Beim Betreten (und Verweilen; § 14 leg. cit.)

am Veranstaltungsort zum Zwecke der Teilnahme an der Versammlung war jedoch zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 gemäß § 12 Abs. 2 leg. cit. u. a. eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Wie festgestellt trug der Beschwerdeführer weder beim Betreten des Hauptplatzes als Beginn der (eine Versammlung darstellende) Demonstration „Umzug für die Freiheit“ eine derartige Schutzvorrichtung noch während seiner weiteren Teilnahme am Demonstrationszug. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer damit zu Recht eine objektive Erfüllung des Tatbildes nach § 12 Abs. 2 4. COVID-19-NotMV vorgeworfen, zumal der Beschwerdeführer weder behauptete, dass ihm das Tragen einer derartigen Schutzvorrichtung aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar gewesen sei, noch hatte er ein entsprechendes ärztliches Attest im Sinn des § 16 Abs. 2 leg. cit.

4.3.1. Soweit der Beschwerdeführer in der Beschwerde argumentierte, er habe kein Verhalten gesetzt, das nach wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Verbreitung von COVID-19 beitragen könne, übersieht der Beschwerdeführer, dass § 12 Abs. 2 4. COVID-19-NotMV das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung bei Versammlungen im Tatzeitpunkt ausdrücklich anordnete, weshalb es auf seine persönliche Einschätzung der Auswirkungen seines Verhaltens auf die COVID-19-Pandemie nicht ankommt. Eine – wie hier - kundgemachte Verordnung ist für den Normunterworfenen nach Maßgabe ihres Inhaltes so lange rechtswirksam, bis sie vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wird (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118). Das in den Art. 89, 139, 139a, 140 und 140a B-VG grundgelegte System der Verfassungsgerichtsbarkeit beruht auf dem Grundgedanken, dass eine einzige Instanz, eben der Verfassungsgerichtshof, über die Rechtmäßigkeit auf Grund der österreichischen Verfassung erzeugter genereller, allgemein verbindlicher Normen zu entscheiden hat, sei es über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen (und diesen gleichzuhaltenden Rechtsnormen), sei es über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen (und wieder auch diesen gleichzuhaltenden Normen). Damit wird ein – die österreichische Verfassungsordnung geradezu prägendes – Element der Rechtssicherheit etabliert: Für niemanden soll die Verbindlichkeit solcher genereller Normen in Frage stehen, solange deren Rechtswidrigkeit nicht in einem förmlichen Verfahren durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird; das Ergebnis dieser Prüfung wird in gleicher Weise wie die als rechtswidrig befundene generelle Norm kundgemacht (vgl. VfGH 28.6.2017, V 4/2017). Auch den Beschwerdeführer traf damit im Tatzeitpunkt die gesetzlich normierte Pflicht zum Tragen einer Maske oder einer sonstigen den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtungen bei der Teilnahme an der gegenständlichen Demonstration.

4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei

Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In concreto enthielten weder die §§ 15, 40 EpiG noch § 12 4. COVID-19-NotMV im Tatzeitpunkt eine Bestimmung über das Verschulden und gehörte zum Tatbestand des Unterlassens des Tragens einer derartigen Schutzausrüstung auch weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt.

4.4.1. Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. VwGH 25.6.2021, Ra 2021/02/0128). Umstände, weshalb dem Beschwerdeführer nicht möglich und zumutbar gewesen sein sollte, beim Betreten des Hauptplatzes als Beginn der Demonstration und während seiner Teilnahme am Demonstrationszug eine Maske oder eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zu tragen, liegen nicht vor (siehe auch Punkt 4.3. zum Unterlassen der Glaubhaftmachung der Unzumutbarkeit der Erfüllung der Tragepflicht aus gesundheitlichen Gründen durch Vorlage eines ärztlichen Attest).

4.4.2. Auch die Rechtfertigung des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, ein Polizist sei zu Beginn der Demonstration damit einverstanden gewesen, dass er ohne Maske am Ende des Demonstrationszuges mitgehe, verfängt nicht: Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde selbst ausführt, dass der Polizist am Hauptplatz darauf hingewiesen habe, er könne ohne Maske an der Verhandlung nicht teilnehmen (sondern diese „nur aus gebotener Entfernung beobachten“), wurde er vom Polizisten in der Weberzeile ohnedies erneut auf sein unrechtmäßiges Verhalten als Demonstrationsteilnehmer aufmerksam gemacht und aufgefordert, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Es war in der Folge die bewusste Entscheidung des Beschwerdeführers („dann müssen Sie mich halt strafen“), weiterhin an der Demonstration ohne eine derartige Schutzvorrichtung teilzunehmen und eine polizeiliche Anzeige in Kauf zu nehmen. Der Beschwerdeführer hat die ihm vorgeworfene Verletzung der Pflicht zum Tragen einer Maske oder einer sonstigen den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung während Teilnahme an der Demonstration daher auch subjektiv zu verantworten.

4.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im

ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.5.1. Der Einhaltung der Verpflichtung zum Tragen einer Maske oder einer sonstigen den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung bei Demonstrationen kam im Tatzeitpunkt eine wichtige Bedeutung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in der epidemiologischen Situation und damit zum Schutz der Gesundheit der Menschen sowie der Gesundheitsinfrastruktur zu (vgl. dazu etwa VfGH 3.12.2021, V 617/2020 u. a.). Dieses bedeutende Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch sein inkriminiertes Verhalten nicht unwesentlich beeinträchtigt.

Es liegt ein vorsätzliches Verhalten des Beschwerdeführers vor, da er während der Demonstration bewusst und ungeachtet der polizeilichen Aufforderung keine Maske oder eine sonstige Schutzvorrichtung im Sinn des § 12 Abs. 2 4. COVID-19-NotMV trug.

Als Milderungsgrund hat die belangte Behörde zu Recht die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und keine Erschwernisgründe berücksichtigt.

Es ist jedoch von einem unterdurchschnittlichen Einkommen des Beschwerdeführers und keinen Sorgepflichten auszugehen, wenngleich sein Vermögen als beträchtlich zu beurteilen ist.

4.5.2. Die in § 12 Abs. 2 4. COVID-19-NotMV normierte Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an u. a. Versammlungen gründete auf der Verordnungsermächtigung des § 15 EpiG (Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen; vgl. VwGH 7.2.2022, Ra 2021/03/0277). § 40 Abs. 2 EpiG sah im Tatzeitpunkt die Verhängung einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: von bis zu einer Woche) vor, wer – wie der Beschwerdeführer - einen Veranstaltungsort entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen (hier: Pflicht zum Tragen einer derartigen Schutzvorrichtung) betritt. Als Betreten des Versammlungsortes im Sinn der 4. COVID-19-NotMV galt dabei im Tatzeitpunkt auch das Verweilen (vgl. § 14 leg. cit.), sohin auch die weitere Teilnahme an einer Demonstration.

Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der in Punkt 4.5.1. im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 9 Stunden) als tat- bzw.

schuldangemessen und noch ausreichend, um den Beschwerdeführer in Zukunft zu einem pflichtgemäßen Verhalten zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zu veranlassen. Generalpräventive Gründe sprechen in Anbetracht der vorherrschenden Pandemie für eine Verhängung der Strafe in zumindest dieser Höhe.

4.6. Aus Anlass der Entscheidung war die von der belangten Behörde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zitierte Fundstelle des § 40 EpiG im Hinblick auf den Tatzeitpunkt (7.2.2021) anzupassen.

Zu Punkt II.:

5. Gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG hat der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten, der mit 10 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen ist. Durch die Herabsetzung der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafe auf 100 Euro vermindert sich der vom Beschwerdeführer zu tragende Beitrag für die vor der belangten Behörde aufgelaufenen Verfahrenskosten auf 10 Euro (10 % von 100 Euro).

Zu Punkt III.:

6. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B- VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 40 Abs. 2 EpiG (Strafdrohung: bis zu 500 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 28.4.2022, Ra 2022/03/0101).

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack